

A B U N D E S G E R I C H T S H O F**IX ZB 730/72****B e s c h l u s s****in der Entschädigungssache****Leon R. [REDACTED],
[REDACTED] Street, [REDACTED], [REDACTED]/USA,****Kläger und Beschwerdeführer,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -****gegen****Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexandrastraße 3,****Beklagten und Beschwerdegegner**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 20. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Das Berufungsgericht entnimmt der am 8. Mai 1961 eingegangenen Erklärung des Klägers, daß durch sie alle noch offenen, mithin die wirksam angemeldeten und noch nicht erledigten Entschädigungsansprüche, darunter auch die Ansprüche nach §§ 28 ff BGB, zurückgenommen worden sind. Bei dieser Würdigung weicht der Tatrichter nicht zum Nachteil des Klägers von den Grundsätzen ab, die der Bundesgerichtshof zur Auslegung von Willenserklärungen (§ 133 BGB; für das Entschädigungsrecht: BGH RZW 1971, 515) dargelegt hat. Im übrigen ist die Auslegung des Berufungsgerichts nur für diesen Einzelfall von Bedeutung; sie wirft keine grundsätzlichen Rechtsfragen auf.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß seine Auslegung der Rücknahmeerklärung mit dem wirklichen Willen des Klägers

- 3 -

und, wie die nachfolgenden Ausführungen ergeben, auch seines damaligen Bevollmächtigten in Einklang steht. Schon deshalb kann die Anfechtung vom 26. Mai 1971 oder vom 13. Januar 1971 nach § 119 Abs. 1 EGB nicht durchgreifen. Im Übrigen weichen die Ausführungen des Berufungsgerichts zu § 121 EGB nicht zum Nachteil des Klägers von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Der zurückgenommene Anspruch konnte nicht gemäß § 189 a Abs. 1 EGB nachgemeldet werden (BGH ständig; RzW 1974, 213).

Ebenfalls im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1969, 358; 1971, 570; 1972, 274; 1973, 182; Urteil vom 27. November 1975 - IX ZR 51/72, zur Veröffentlichung bestimmt), lehnt der Tatrichter eine Angleichung nach Art. IV Nr. 2 BEG-Schluss ab.

Mai

Fuchs



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS